

Kindergarten Kunterbunt
Herkulan-Schwaiger-Gasse 2
82487 Oberammergau
Telefon: 08822/32200
Fax: 08822/32210
Email: kunterbunt@gemeinde-oberammergau.de



Schutzkonzept

„Die Würde des Kindes ist unantastbar“

Unsere Einrichtung – ein sicherer Ort für alle Kinder

Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
 - 1.1 Definition Kinderschutzkonzept
 - 1.2 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele
 - 1.3 Verantwortlichkeiten
2. Grundlagen
 - 2.1 Begriffsklärungen (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung)
 - 2.2 Rechtliche Grundlagen
 - 2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 2.4 Formen von Gewalt, Fachkräfte, Kinder (untereinander!) Erwachsene
 - 2.5 Mögliche Signale und Formen
3. Risikoanalyse
 - 3.1 Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen
 - 3.2 Struktur im offenem Konzept
 - 3.3 Familien
 - 3.4 Externe Personen
4. Prävention
 - 4.1 Personalmanagement
 - 4.2 Situation in der Einrichtung
5. Pädagogik
6. Sexualpädagogisches Konzept
 - 6.1 Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“
 - 6.2 Vernetzung und Kooperation
7. Intervention „Handlungsplan nach §8a SGB VIII“
 - 7.1 Kindeswohlgefährdung
 - 7.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen
 - 7.3 Sofortmaßnahmen
 - 7.4 Einschaltung von Dritten
 - 7.5 Dokumentation der Gesamtsituation
 - 7.6 Meldung an das Jungendamt
 - 7.7 Datenschutz
8. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung
 - 8.1 Rehabilitation
 - 8.2 Aufarbeitung des Vorfalls
 - 8.3 Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen
9. Anlaufstellen und Partner
10. Literaturverzeichnis

1. Einführung

1.1 Definition Kinderschutzkonzept

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

1.2 Kinderschutz: Pflichtaufgabe und Ziele

Wir als Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, für die Kinder einen sicheren Ort zu bieten. Ein Schutzkonzept soll den pädagogischen Fachkräften dabei helfen, sich in solch schwierigen Situationen richtig zu verhalten.

1.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.

- ⇒ Sensibilisierung für das Thema
- ⇒ Ressourcen zur Verfügung stellen: Strukturen, die organisatorische Rahmenbedingungen schaffen
- ⇒ Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- ⇒ Dienstvereinbarungen treffen: Klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter*innen
- ⇒ Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.
- ⇒ Vor Einstellung wird von allen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- ⇒ Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption der Einrichtung
- ⇒ Jährliche Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

2. Grundlagen

2.1 Begriffsklärungen

Kindeswohl:

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt (vgl. Maywald)

Kindeswohlgefährdung:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Das Kindeswohl kann durch Tun oder Unterlassen gefährdet werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Betriebserlaubnis

GG

Art. 1 Abs. 1

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer Würde und den Schutz des Staates.

Art.2

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und Seelische Unversehrtheit und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Art 3 Abs. 3

Niemand darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden

BGB

§ 1631 Abs. 2 Recht auf gewaltfreie Erziehung

§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls

SGB VIII

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Kinderschutz als Aufgabe der Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

BayKiBiG

Art. 9a Sicherstellung des Kinderschutzes durch den Träger

AVBayKiBiG

§1 Abs. 3 Inklusion und Teilhabe, Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Beschwerdemöglichkeiten

§13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

UN-Kinderrechtskonvention

Recht auf:

- Gleichheit
- Gesundheit
- Bildung
- Elterliche Fürsorge
- Privatsphäre und persönliche Ehre
- Meinungsäußerung, Information und Gehör

- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- Spiel, Freizeit und Ruhe
- Betreuung bei Behinderung

IfSG (Infektionsschutzgesetz)

§34 Abs. 10a Impfschutz

BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz)

Beinhaltet das KKG sowie Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen

GDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)

Art. 11 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Art. 12 Abs. 2 Schuleingangsuntersuchung

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sind wir zur Stärkung eines aktiven und präventiven Schutzes des Kindes dazu verpflichtet, auch ohne Zustimmung der Eltern, uns an das Jugendamt in Garmisch-Partenkirchen zu wenden.

Gesetzliche Meldepflichten:

§§8a und 8b SGBVIII

§ 47 SGB VIII

2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung

• Körperliche Vernachlässigung und Gewalt

Körperliche Gewalt nennt man auch physische Gewalt oder Körperverletzung.

Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit des Menschen.

Beispielsweise jemanden

- ⇒ zu schubsen oder zu treten,
- ⇒ zu schlagen, mit den Händen oder einem Gegenstand,
- ⇒ absichtlich zu verbrennen, zu verbrühen oder zu vergiften,
- ⇒ mit einem Gegenstand zu verletzen

Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen.

„Sichtbar“ sind zum Beispiel blaue Flecken, Blutergüsse, Hämatome, Kratzer oder Knochenbrüche.

„Unsichtbar“ ist beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen.

Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.

• Seelische Vernachlässigung und Gewalt

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Dazu zählen Einschüchterungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer klein machen, demütigen, verstören und/oder verängstigen- und Kontrolle

und Macht über den Menschen gewinnen. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen.

Psychische Gewalt macht häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück – und ist damit dem Täter oder der Täterin noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren, erträgt das Opfer lange die Gewalt.

Die Methoden psychischer Gewalt

- ⇒ Worte als Waffe: Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung oder Beschimpfung
- ⇒ ständiges Schweigen, Übersehen und Meiden einer Person
- ⇒ Ableismus - wenn jemand auf eine bestimmte Eigenschaft oder Fähigkeit reduziert wird, wie zum Beispiel eine Behinderung
- ⇒ Fotos werden eingesetzt, um einen Menschen bloßzustellen, zu mobben oder zu erpressen
- ⇒ Einschüchterung auf Tiere und Gegenstände vor den man panische Angst hat
- ⇒ Auflauern oder nachschleichen

• **Sexualisierter Missbrauch und Gewalt**

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Wo Missbrauch beginnt

Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen. Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbale Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über die Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. der Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam auffordert.

• **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht ist in unserer Einrichtung gemäß der erforderlichen Situation geregelt.

Durch gute teaminterne Kommunikation und Organisation ist die Aufsichtspflicht Flächendeckend gewährleistet.

(Tägliche Morgenbesprechung: Wer übernimmt was? Wer ist wo?)

2.4 Formen von Gewalt Fachkräfte, Kinder (untereinander!), Erwachsene

Umgang mit Macht und Gewalt

Ein großes bestehendes Machtungleichgewicht erleichtert die Ausübung von Gewalt. Daher braucht es als Grundlage für einen wirksamen Schutz der Kinder ein gemeinsames Verständnis zu Macht und Gewalt im Team.

Dazu gehört neben körperlicher Gewalt und seelischer/psychischer Gewalt insbesondere auch die Vernachlässigung von Kindern.

Es gilt eine klare Abgrenzung von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen zu nicht akzeptablen übergriffigem Verhalten, bis hin zu strafbaren Handlungen zu finden.

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Das Team setzt sich damit auseinander und reflektiert an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter*innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

Im Folgenden werden unterschiedliche Definitionen zu unterschiedlichen Gefährdungsformen vorgestellt.

Gewalt: sichtbar oder unsichtbar

Bei Gewalt denkt man oft an körperliche Gewalt. Doch genauso schwer verletzen wie die Faust können zum Beispiel herabsetzende Worte oder entwürdigende Bilder. Sie wirken unsichtbar, auf die Gefühle, auf die Seele. Auch Drohungen, Druck und Zwang zählen zur Gewalt.

Die Grenzen zwischen den Formen der Gewalt verlaufen fließend. Körperliche Gewalt belastet oft auch stark die Seele. Psychische Gewalterfahrungen können zu massiven körperlichen Beschwerden führen.

Körperliche Gewalt ist beispielsweise jemanden schubsen oder treten, jemanden zu schlagen, beispielsweise mit den Händen oder einen Gegenstand.

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Dazu zählen Einschüchterungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zum Psychoterror. Wer psychische Gewalt ausübt will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Psychische Macht ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen.

Psychische Gewalt macht häufig einsam. Das Opfer zieht sich zurück und ist damit dem Täter oder der Täterin noch mehr ausgeliefert. Er oder sie ist dann oft die einzige Bezugsperson. Um ihn/sie nicht zu verlieren erträgt das Opfer oft lange Gewalt.

Methoden psychischer Gewalt

- ⇒ Worte als Waffe: Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung oder Beschimpfung
Haltung unserer Mitarbeiter*innen: „**Jedes Wort wirkt**“!!!
- ⇒ Ständiges Schweigen, Übersehen und Meiden einer Person
- ⇒ Ableismus: jemand auf eine bestimmte Eigenschaft oder Fähigkeit zu reduzieren z.B. eine Behinderung

- ⇒ Menschen bloßstellen, mobben, erpressen
- ⇒ Einschüchterung durch Tiere und Gegenstände vor den man panische Angst hat
- ⇒ Auflauern, nachschleichen

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- ⇒ Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- ⇒ Separieren des Kindes
- ⇒ Diskriminierung
- ⇒ Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- ⇒ Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- ⇒ Pflegesituation in unzureichend geschützten Bereich
- ⇒ Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- ⇒ Im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- ⇒ Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- ⇒ Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden.

Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahmen auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenem Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sich nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer- sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktionen. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend

SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

• Strafrechtliche Formen

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung. Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht – und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“*

(siehe auch 2.3)

2.5 Mögliche Signale und Formen

- ⇒ Kind das gebissen hat, zurückbeißen
- ⇒ Kind schlagen
- ⇒ Kind treten
- ⇒ Kind hinter sich herzerren
- ⇒ Kind schütteln
- ⇒ Kind einsperren
- ⇒ Kind fixieren
- ⇒ Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- ⇒ Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- ⇒ Kind verbal demütigen

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine innerinstitutionelle Bestandsaufnahme dar. Mit ihr wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können.

In Workshops setzte sich unser Team mit schützenden Faktoren und der pädagogischen Haltung bzgl. der Weiterentwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts auseinander.

Kinder erfahren ihre Welt über Körper und Sinne. Wir bieten eine angenehme Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele Lernerfahrungen. Die Kinder sollen sich wohl und geborgen fühlen. Gleichzeitig werden die Kinder durch die räumliche Gestaltung animiert, Neues auszuprobieren.

• Team

Unsere Teammitglieder begegnen den Kindern, Eltern sowie Teammitgliedern, gemäß unserm offenen Konzeptionsansatz, stets auf Augenhöhe. Die Kommunikation ist geprägt von Offenheit, Wertschätzung, Achtsamkeit und Empathie.

Vertretungsregelungen werden unter Berücksichtigung der offenen Arbeit in der täglichen Morgenbesprechung innerbetrieblich strukturiert und im Dienstplan verankert.

3.1 Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen

In unserer Einrichtung bieten unsere Räume durch Verbindungstüren Schutz und sind einsehbar für die Mitarbeiter*innen, sodass wir jederzeit helfend eingreifen können, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig wird.

- Vielfalt an Lernorten (Spiel und Rückzug außerhalb des Gruppenraumes)
- Partizipation, Offenes Konzept

Bereits in der Eingewöhnungsphase wählt das jeweilige Kind seine Bezugsperson, welche es, je nach Bedürfnissen im offenem Haus begleitet.

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beziehungsweise Kinder jeglichen Alters und Herkunft lernen die Einrichtung, in Begleitung, kennen und werden so in die unterschiedlichen Lernorte individuell eingeführt.

- Rückzugsmöglichkeiten
bieten die individuell gestalteten Räume (z.B. Kuschelecke, Hängematte, Spielebene, Bücherecke) und der Garten, der zugleich gut einsehbar ist.
- Platz für kreatives Spiel
Das Kind findet in den speziell gestalteten Funktions- und Themenräumen zahlreiche Möglichkeiten kreativ zu sein.
- Platz für Bewegung und Entspannung,
sind die Schwerpunkte unseres Bewegungskindergartens, welche in unserer Einrichtungskonzeption ausführlich beschrieben sind.
- Esskultur (Frühstücksbuffet, Mittagessen)
Die Kinder entscheiden wann, wieviel und was sie essen möchten.
Ohne Zwang, in gemütlicher Atmosphäre lernen die Kinder ihr Ess- und Trinkverhalten selbst zu regulieren.
- Privatsphäre im Sanitärbereich
Die Waschräume sind gut einsehbar, die Toiletten können von innen verriegelt/entriegelt werden und bieten somit einen geschützten Rahmen für die Kinder.
- Themen- und Funktionsräume
Die Kinder finden in unserer Einrichtung Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Sie finden geschützte Orte vor, in denen sich die Kinder angenommen und sicher fühlen können. Die Kinder erfahren professionelle Unterstützung und Begleitung durch sehr motiviertes Fachpersonal.
Die uns anvertrauten Kinder finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeitern*innen, verbunden mit der Pflicht und Verantwortung gegenüber allen Kindern und deren Familien.

3.2 Struktur im offenem Konzept

„Struktur gibt Sicherheit – Struktur braucht Regeln“

Wir arbeiten an vielen verschiedenen Lernorten und sind ständig in Bewegung.
Unsere Stammgruppen bieten eine sichere Anlaufstelle für die Kinder. Hier beginnen wir gemeinsam unseren Tag und von dort aus können die Kinder die verschiedenen Funktionsräume erkunden.

Heute entscheide ich mich für...

Partizipation – die Kinder entscheiden was und wo sie spielen & lernen

Entscheidungssystem:

Jedes Kind erhält bei Aufnahme personalisierte Magnete.

Im Gang befinden sich Magnettafeln mit den unterschiedlichen Angeboten.

Die Kinder wählen ein Angebot aus und tragen sich mit ihrem Button entsprechend ein.

Regelsystem:

„Struktur gibt Sicherheit -braucht Regeln“

In diesem Sinne werden Regeln gemeinschaftlich mit den Kindern aufgestellt und festgehalten.

Das ist uns besonders wichtig:

- ⇒ Mitwirken, Mitgestalten, Mitbestimmen
- ⇒ Teilhabe, Teilnahme
- ⇒ Haltung des Fachpersonals
- ⇒ Begegnung auf Augenhöhe
- ⇒ Entwicklung begleiten und unterstützen
- ⇒ Achtsamer Umgang
- ⇒ Wertschätzung
- ⇒ Respekt und Anerkennung
- ⇒ Orientierung
- ⇒ Hilfestellung
- ⇒ Sicherheit
- ⇒ Lernimpulse schaffen
- ⇒ Demokratie
- ⇒ Beschwerden ernst nehmen

Partizipation ist ein universelles Kinderrecht nachdem wir unseren Kindergartenalltag gestalten.

Zugleich erlernen die Kinder frühzeitig demokratisches Verhalten, anderen auf einer Ebene des Respekts und der Gleichwürdigkeit zu begegnen, sensibel und verantwortungsvoll mit sich und anderen Menschen umgehen und ihre Anliegen und Interessen mit anderen aushandeln.

3.3. Familien

- **Transparenz nach innen für die Eltern**

Eltern erhalten Klarheit, was für den Schutz ihrer Kinder in unserer Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Beide Partner sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Durch gute Informationen werden Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet.

Die Familie ist der erste Bildungsort für ein Kind. Uns ist eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern sehr wichtig.

Erziehungs- & Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Wir sehen Eltern als „Experten ihrer Kinder“ und diese Meinung ist uns wichtig!

Elternarbeit und Elternbegleitung sehen wir als grundlegende Voraussetzung der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

Ein offener Austausch ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen und erfolgt durch:

- ⇒ Tür- und Angelgespräche
- ⇒ Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (wahrnehmende Beobachtung, Reflexion im Team und Dokumentation)
- ⇒ Entwicklungsgespräche
- ⇒ Dialogspaziergänge
- ⇒ Elternbriefe und Infowände
- ⇒ Möglichkeit zur Hospitation (Willkommenskultur!)
- ⇒ Elternabende der besonderen Art sorgen für Transparenz der pädagogischen Arbeit
- ⇒ Eltern- bzw. Kinderumfrage
- ⇒ Elternbeirat (Bindeglied zwischen Eltern, Kindertageseinrichtung und Träger. Er ist beratend und unterstützend tätig)
- ⇒ Aktionen mit der ganzen Familie (z.B. Ausflüge)
- ⇒ Sportveranstaltungen, Feste und Feiern

Für unsere Themenvielfalt nutzen wir gerne die Ressourcen unserer Eltern und binden sie somit in unseren Alltag mit ein.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern sehen wir als Basis für ein vertrauensvolles Miteinander.

3.3 Externe Personen

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf durch den mobilen Fachdienst der Klinik Hochried betreut. Heilpädagogen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten unterstützen die Kinder therapeutisch in ihrer Entwicklung.

Als Bewegungskindergarten leben wir eine intensive Kooperation mit dem ortsansässigen Sportverein. Übungsleiter der verschiedenen Sparten begleiten unsere Aktionen im Jahreslauf, wie beispielsweise die Wintersportsparte, Fahrradfahren und Leichtathletik im Sommer.

Für diesen erweiterten Personenkreis liegt eine Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten vor und das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung hat Gültigkeit.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

Die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen, geprägt von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

Das ist uns besonders wichtig:

- ⇒ Vorbildfunktion aller Mitarbeiter*innen
- ⇒ Persönliche Auseinandersetzung
- ⇒ Fehlerfreundliche Kultur
- ⇒ Klare, offene Kommunikationskultur
- ⇒ Beschwerdemanagement auf allen Ebenen
- ⇒ Demokratische Prinzipien

• Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Handlungsleitlinien für Mitarbeiter*innen und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln. Transparente Regeln und Strukturen zum Schutz der Kinder dienen allen Beteiligten als Orientierungsrahmen, geben Sicherheit im Handeln und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen.

Übergriffe und die Ausübung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern werden dadurch erschwert, dass Träger und Leitung, gemeinsam mit dem Team klar formuliert haben, welche Regeln zum Schutz der Kinder in der Einrichtung gelten.

Die Handlungsleitlinien werden in Teamsitzungen regelmäßig reflektiert und überarbeitet!

Bestimmte Regeln sind vertragsgebunden. In der bestehenden Kita-Ordnung finden die Eltern Informationen rund um die Einrichtung. Jede Familie erhält diese bei der Aufnahme des Kindes.

Belastendes Wissen wird meist verdrängt. Regelmäßige Aus- und Fortbildungen kann dem entgegenwirken. Im Alltag der Einrichtung sind viele Themen präsent. Regelmäßige Fortbildungen stellen sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Fokus gerät.

Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördern die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern.

Wichtig ist der Austausch im Klein- und Großteam über alle Kinder um deren Verhalten oder Veränderungen jeglicher Art zu erkennen.

Die interne und externe Vernetzungsarbeit, der Fachaustausch findet digital oder in Präsenz statt.

Als Ausbildungsstätte geben wir gerne Orientierungshilfe. Wir bieten eine professionelle Anleitung für alle zukünftigen Erzieher*innen und unterschiedlichen Praktikanten.

- **Personalführung - Zusammenarbeit im Team**

In der Zusammenarbeit im Team begegnen sich die Mitarbeiter*innen in gegenseitiger Akzeptanz, Offenheit und Wertschätzung und dienen den Kindern als gutes Vorbild im gemeinsamen Umgang miteinander.

Die Zusammenarbeit ermöglicht einen fachlichen Austausch, gegenseitige Unterstützung und Transparenz der Arbeit. Das gemeinsame Verständnis von Erziehung wird reflektiert.

Verhaltensweisen, die fachlich nicht korrekt sind, werden thematisiert, diskutiert und verändert. Die Leitung ermutigt alle Mitarbeiter*innen dazu, sich gegenseitig Feedback zu geben, um die Arbeit zu reflektieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Auch unser Team bleibt in Bewegung. Wir sind ein bunt gemischtes Team, in dem jede*r seine Fähigkeiten einbringt. Die Zusammenarbeit beruht auf Respekt und Wertschätzung. Eine gute Atmosphäre ist uns besonders wichtig. Unsere Vorbildrolle ist uns täglich bewusst. Konstruktive Kritik nehmen wir an und sind offen für Neues. Alle Teammitglieder bringen ihre persönlichen, pädagogischen Fähigkeiten mit ein.

Tägliche Morgenbesprechungen geben uns die Struktur für den Tag.

Wöchentliche Kleintteams und alle vier Wochen ein Gesamtteam, zu aktuellen, pädagogischen Themen oder eine kollegiale Fallberatung, finden ergänzend statt.

- **Sprache und Wortwahl**

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen muss stets geachtet und respektiert werden, ungeachtet von Alter, Geschlecht und Herkunft.

Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl ist gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten. In Teamsitzungen wird in regelmäßigen Abständen über Adultismus in Verbindung mit dem eigenen Sprachgebrauch reflektiert.

Es ist sinnvoll, die Stärken der Kinder zu betonen, nicht ihre Schwächen. Lob und Belohnung, positive Verstärkung und Rückmeldung, Interesse am Kind sind hilfreicher als Tadel, Strafen und Kritik.

- **Einstellungsverfahren**

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- ⇒ Der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung.
- ⇒ Der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- ⇒ Der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- ⇒ Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- ⇒ Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- ⇒ Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- ⇒ Wie reagieren sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- ⇒ Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- ⇒ Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Hospitanten – Praktikanten

Im Rahmen der Berufsfundung bietet unsere Einrichtung verschiedenen Orientierungstage an. Zu diesem Zweck liegt eine Praktikumsvereinbarung vor.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

- ⇒ Schweigepflicht
- ⇒ Sozialdatenschutz
- ⇒ Infektionsschutzgesetz
- ⇒ Verhaltenskodex

• **Selbstauskunftserklärung, ggf. auch Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung**

In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich die Mitarbeiter*innen zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung gegenüber allen Kindern und ihren Familien.

Der Verhaltenskodex bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter*innen, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Der Verhaltenskodex bildet das Verständnis für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang innerhalb der Kindertageseinrichtung. Er beinhaltet verbindliche Regelungen für den Arbeitsalltag. Den Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass sie durch ihre Rolle und Funktion gegenüber den Kindern eine Machtposition innehaben. Diese Macht gründet sich auf der jeweiligen Persönlichkeit, der Ausbildung, dem Alter und der Erfahrung der Mitarbeiter*innen, auf den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und auf eine mögliche besondere Verletzlichkeit der betreuten Kinder. Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich daher zum Schutz der Kinder zur Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Standards, welche zu den entsprechenden Situationen ausformuliert werden.

- **Einarbeitung**

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung und das Team.

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verhaltensabläufe und wissen, dass „Kollegiales Einmischen“ und reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – der Anlass durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechen der Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt oder revidiert. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die “Insofern erfahrene Fachkraft“.

- **Fachberatung, Fortbildung, Supervision**

Belastendes Wissen wird häufig verdrängt. Regelmäßige aus und Fortbildung kann dem entgegenwirken. In unserem Alltag sind viele Themen präsent. Regelmäßige Fortbildungen stellen sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Blick geraten.

Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Schulungen für alle Mitarbeiter*innen und ergänzenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördert die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern.

Wichtig ist der Austausch in Klein- und Großteams über alle Kinder und deren Verhalten oder Veränderungen jeglicher Art zu erkennen. Kommunikation ist unser ständiger Begleiter!

Die interne und externe Vernetzungsarbeit, der Fachaustausch -beratung findet regelmäßig statt.

Gegebenenfalls finden Supervisionen sowohl zur Fallbesprechung als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit statt.

- **Präventionsangebote**

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und – rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption.

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind. Das erfordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes verpflichtet ist.

Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch einen Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen, die von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten auf Schutz der Intimsphäre der Kinder und beziehen die Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit ein.

Unser Ziel – starke, selbstbewusste Kinder!

- Vorbildfunktion – Haltung der Mitarbeiter*innen
- Projekte (z.B. Gefühle, Körperwahrnehmung, ich darf „NEIN“ sagen)
- Bilderbücher
- Geschichten
- Gespräche
- Spiele
- Regeln im sozialen Umgang
- Strategien – Konfliktlösung
- Anerkennung – ich traue dir etwas zu

Bewegung als Schwerpunkt in unserer Einrichtung ...

Die positive Wirkung von Bewegung und Sport bei Kindern auf Körper, Geist und Seele ist durch viele wissenschaftliche Studien belegt.

Darüber hinaus ist Bewegung für die Entwicklung von Wahrnehmungsleistungen, kognitiven Leistungen und sozialen Verhaltensweisen bedeutsam. Die Verbesserung der motorischen Leistungen des Kindes steigert seine Unabhängigkeit, sein Selbstvertrauen, Selbstbild und sein Ansehen bei Gleichaltrigen.

Über die Bewegung und die damit im Zusammenhang stehende Sinneserfahrung, hat jedes Kind am ehesten die Möglichkeit sich und seinen Körper wahrzunehmen.

- Stärkung der Körperhaltung
- Bewegungsfreude erhalten
- Eigene körperliche Grenzen erkennen und erweitern, Mut zum Ausprobieren
- Körpergefühl und Körperbewusstsein entwickeln
- Teamgeist und Kooperation bei gemeinsamen Bewegungsaufgaben ausbauen
- Soziale Kompetenz und Gewaltprävention
- Verbesserung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit

Prävention setzt im Alltag an, orientiert sich an der Einrichtung und ist geprägt von Respekt und Achtsamkeit. Unser offenes Konzept ist geprägt von Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Es ist uns wichtig, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken und für einen sicheren Ort- eine sichere Kindertagesstätte zu sorgen:

Für die Mitarbeiter*innen gilt:

- Beteiligung der Kinder an allen Belangen
- Ich bin mir meiner Position bewusst und reflektiere mein Verhalten, insbesondere im Hinblick auf größtmögliche Autonomie der Kinder (Erziehung und Selbstständigkeit)
- Ich überprüfe immer wieder Grenzen und Regeln, diese dienen dem Schutz der Kinder
- Das eigene Verhalten ist geprägt von Achtsamkeit und Respekt und ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Die Meinung der Kinder ist mir wichtig und bin offen für den Austausch.
- Ich bestärke die Kinder in ihrem positiven Handeln und Verhalten.

- **Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall**

Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind abhängig von der Schwere der Verletzung des Kindeswohls. Sie sind in jedem Einzelfall genau zu prüfen und abzuwägen.

Jeder Verdacht einer Grenzüberschreitung wird sofort zwischen der/dem betroffenen Mitarbeiter/in und der Einrichtungsleitung analysiert und besprochen. Der weitere Handlungsbedarf wird dann von der Einrichtungsleitung und dem Träger festgelegt. Wenn die Einrichtungsleitung selbst betroffen ist, legt der Träger die weiteren Maßnahmen nach einem Klärungsgespräch fest.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Gespräche mit den Betroffenen ggf. mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision und Fortbildung der betroffenen Mitarbeiter*innen
- Umsetzung in eine andere Gruppe oder einen anderen Kindergarten
- Sofortige Freistellung vom Dienst bis zur Klärung des weiteren Vorgehens
- Erteilung einer Ermahnung oder Abmahnung
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Strafrechtliche Verfolgung
- Rehabilitierung der/des betroffenen Mitarbeiters bei falschen Verdächtigungen oder Beschuldigungen.

Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauchs- oder Verdachtsfälle werden mit dem gesamten Team und den Eltern aufgearbeitet. Dabei werden stets die Abläufe in der Kindertageseinrichtung reflektiert und weiterentwickelt.

4.2 Situation in der Einrichtung

- **Eingewöhnung**

Jedes Kind hat ein Recht auf Sicherheit! Der Grundbaustein ist eine gelungene Eingewöhnung des Kindes. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der jeweiligen Familien und Kinder.

Eine gute Beziehung, geprägt von gegenseitigem Vertrauen, braucht seine Zeit. Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohl und sicher fühlen.

Das Kind kommt in seiner Stammgruppe an und der Eingewöhnungsprozess wird gemeinsam mit der Bezugsperson besprochen und gestaltet. Während der Eingewöhnungsphase erfährt das Kind mit der jeweiligen Bezugsperson eine pädagogische Begleitung und wird so im offenen System eingeführt. Später wird der Ablösungsprozess des Kindes ebenfalls gemeinsam gestaltet und vollzogen.

- **Wickelsituation und Toilettengang**

Das Kind wird gefragt und es entscheidet, wer wickelt mich, wer unterstützt mich beim Toilettengang oder wer hilft mir beim An- und Ausziehen.

Für Kinder, die sich sprachlich nicht ausdrücken können, stehen für die Entscheidungshilfe, Fotos von den Teammitgliedern zur Verfügung.

Während der Sauberkeitserziehung wird das Kind behutsam in die Hygienevorschriften eingeführt und begleitet.

- **Umziehen/Kleidungswechsel**

Das Kind bekommt so viel Hilfestellung wie nötig, wird aber zur Selbstständigkeit angeleitet.

- **Schlafsituation**

- In unserer Einrichtung halten wir eine Ruhezeit von etwa 1,5 Stunden ein. In der Krippe steht jedem Kind ein eigenes Bett mit Bettwäsche zur Verfügung. Es besteht kein Schlafzwang!
- Die einzelnen Bedürfnisse der Kinder werden in dieser Ruhephase berücksichtigt.
- Dazu gehört der Schnuller und das Kuscheltier von zu Hause, damit gegebenenfalls das Einschlafen nach gewohntem Muster gelingen kann. Während der Eingewöhnungsphase halten manche Kinder auch gerne die Hand der Schlafaufsicht.
- Im Kindergartenbereich wird die Ruhephase nach unserem offenen Konzept gestaltet. Das Kind wählt, je nach Bedürfnis, aus verschiedenen Angeboten aus, wie es die Ruhezeit verbringen möchte. („Leisegruppe“, Geschichten hören, malen usw.)
- Nach Wunsch besteht auch die Möglichkeit einen Mittagsschlaf zu halten.

- **Abholregelung**

Im Aufnahmegergespräch mit den Eltern wird die Abholsituation besprochen und folglich werden die berechtigten Personen im Betreuungsvertrag verankert.

Nicht bekannte Personen müssen vor der ersten Abholung in der Einrichtung vorstellig werden.

5.0 Pädagogik

- **Reflexion von Macht u. Adultismus in päd. Beziehung – Interaktionsqualität**

Wir sehen Kinderrechte als ethische Grundlage und Orientierungsrahmen für pädagogisches Handeln, mit besonderem Bezug auf die frühkindliche Entwicklung.

„Leben und Lernen mit Kinderrechten“ wendet sich gegen adultistische Machtausübung und prägen unsere Beziehung zum Kind.

Kinderrechte kurz gefasst:

- ⇒ Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- ⇒ Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- ⇒ Kinder haben das Recht bei ihren Eltern zu leben und von ihren Eltern gut betreut zu werden
- ⇒ Kindere haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- ⇒ Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- ⇒ Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu informieren, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- ⇒ Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- ⇒ Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- ⇒ Kinder haben das Recht im Krieg und auf deren Flucht besonders geschützt zu werden.

- ⇒ Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Die Kinderrechtskonvention bezieht sich auf Regeln, die für „Kleine und große Kinder“ aufgestellt wurden. Diese wirken verletzenden Interaktionsqualitäten in der (früh-) pädagogischen Beziehung entgegen.

Regeln für Kinder in Bezugnahme zu den Kinderrechten:

- ⇒ Jedes Kind hat eine gleiche Würde. Jedes Kind ist wertvoll und liebenswert.
- ⇒ Ich sorge gut für mich.
- ⇒ Ich sorge gut für die anderen.
- ⇒ Ich sorge gut für die Dinge und die Umwelt.
- ⇒ Wenn ich traurig oder wütend bin, suche ich jemanden, mit dem ich darüber sprechen kann.
- ⇒ Wenn mir jemand weh tut oder Angst macht, sage ich: „STOPP“. Wenn es nicht aufhört, hole ich Hilfe. Hilfe holen ist nicht petzen.
- ⇒ Wenn ich jemandem weh getan habe, mache ich es wieder gut. Bei „STOPP“ höre ich auf.
- ⇒ Wenn jemand schlecht über mich spricht, glaube ich an mich.
- ⇒ Alle Kinder und Erwachsenen bemühen sich, nach den Regeln zu handeln. Das ist nicht immer leicht. Wir helfen uns dabei.
- ⇒ Wir denken über die Regeln nach und sprechen über sie. Wir stellen selbst Regeln auf, die allen Kindern helfen.
- ⇒ Die goldene Regel: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu!“
- ⇒ Tu dir selbst und anderen nicht weh!

- **Beteiligungs- und Beschwerdemanagement: Eltern, Mitarbeitende, Kinder**

Eltern möchten ein Gespräch um eine Beschwerde zu äußern und wenden sich zunächst an das pädagogische Personal:

1. Gruppenleitung
2. Leitungsteam

„Ich habe ein Recht darauf, meine Meinung zu äußern, mich zu beschweren“!

Eine beschwerdefreundliche Haltung bedeutet:

- ⇒ Professionellem Umgang
- ⇒ Vertrauensvoller und achtsamer Kommunikation
- ⇒ Lösungsorientiertes Handeln
- ⇒ Transparenz
- ⇒ Verständnis, Toleranz, Respekt

Eine beschwerdefreundliche Haltung ist uns sehr wichtig. Das bedeutet, dass Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerden seitens Eltern, Kindern und Mitarbeiter*innen als hilfreich und für eine positive Entwicklung des Kindergartens betrachtet werden.

Mit Rückmeldungen und Beschwerden aller Art gehen wir vertrauensvoll um. Grundsätzlich können alle pädagogischen Mitarbeitenden an sie herangetragenen Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information des Leitungsteams erfolgt in jedem Fall! Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jungendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse, Vermutungen, Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl geht!

Insbesondere erleben Kinder, dass ihre Meinung zählt. Diese durch Zuhören und Nachfragen Gehör findet und Veränderungen möglich sind.

- **Resilienz**

Resilienz ist ein ressourcenorientierter Ansatz.

Wir orientieren uns an den Stärken der Kinder und schöpfen deren Potenziale aus. Defizite und Schwächen treten somit in den Hintergrund.

Als zertifizierter Bewegungskindergarten sehen wir folgende Schwerpunkte der Gesundheitsförderung: Bewusste Ernährung - tägliche Bewegung - regelmäßige Entspannung.

Die Kinder lernen sich selbst einzuschätzen und entwickeln ein starkes Selbstvertrauen, das sie für den Umgang mit Belastungen aller Art, gesund bleiben lässt.

- **Inklusion – Pädagogik der Vielfalt**

Unter Inklusion ist die Wertschätzung der Verschiedenheit menschlichen Lebens, individueller Unterschiede der Kinder und der Familien sowie ihre soziale und kulturelle Vielfalt zu verstehen.

Alle Kinder sind bei uns herzlich Willkommen. Jedes Kind ist einzigartig und bringt somit verschiedene Begabungen und Fähigkeiten mit, wovon unsere Einrichtung profitiert.

Wir holen jedes Kind ab, wo es altersspezifisch in seiner Entwicklung steht und entdecken seine Stärken und Besonderheiten. Für Kinder mit erhöhten Förderbedarf stehend ausreichend integrative Förderplätze mit entsprechenden Fachdiensten zur Verfügung.

Die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden während ihren Therapiestunden von ihren Therapeuten, entsprechend unserem offenem Konzept begleitet und unterstützt.

6.0 Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualität ist ein Entwicklungsbereich von Kindern, dem ebenso, wie allen anderen Entwicklungsbereichen, entsprechende Aufmerksamkeit zukommt. Ein sexualpädagogisches Konzept mit allen Mitarbeiter*innen haben wir zusammen erstellt und verfügen dabei über entsprechendes Wissen, z.B. über den Ausdruck, die Entwicklung und Bedeutung von Sexualität bei Kindern. Dadurch erhalten wir Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen entwicklungsangemessen sind. Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener, auch wenn manches ähnlich aussieht. Es gehört zur normalen und gesunden Entwicklung von Kindern, dass diese körperlichen, sinnlichen Erfahrungen machen, ihre Geschlechtsorgane erkunden und mit ihnen experimentieren. Regeln für Doktor- bzw. Körpererkundungsspiele werden mit den Kindern festgelegt. Diese werden immer eingehalten und wir sorgen für eine wertschätzende und klare Begleitung durch unsere Mitarbeiter*innen. Wir machen deutlich: „Ich stehe zu dir und helfe dir dabei“, so kann ein Kind in jeder anderen Situation auf unsere pädagogische Unterstützung vertrauen

- **Kindliche Sexualität/Sexuelle Entwicklung**

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft in unserer Einrichtung somit die Entwicklung der Kinder von 1- 6 Jahren.

- **Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**

Das ist uns besonders wichtig:

- ⇒ Das Kind kann zwischen guten und schlechten Geheimnissen unterscheiden
- ⇒ Das Kind darf „Nein“ sagen und hat keine Schuld, wenn ihm etwas passiert
- ⇒ Das Kind holt sich ggf. Hilfe und darf sich den Mitarbeiter*innen anvertrauen

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen teilen grundsätzlich keine Geheimnisse mit den Kindern. Wir sprechen von Überraschungen wie beispielsweise bei Geschenken.

- **Balance zwischen Nähe und Distanz**

Unsere Einrichtung gibt den Kindern Sicherheit, indem die Mitarbeiter*innen einen wertschätzenden, achtsamen und respektvollen Umgang mit jedem Kind pflegen.

- ⇒ Ergänzung zwischen Nähe und Distanz schafft Balance
- ⇒ Wir sehen den Unterschied zwischen der professionellen Rolle als Erzieher*in im Vergleich zur Elternrolle (z.B. der Mund hat nichts am Kind zu suchen! Küssen, pusten usw.)
- ⇒ Das offene Einrichtungskonzept betrachten wir als gelebte Partizipation
- ⇒ Unsere Aufgabe besteht darin, den Schutzraum der Kinder zu erweitern

Deshalb ...

- ⇒ Respektieren wir die Grenzen, die Kinder von sich aus setzen (Nein! Das möchte ich nicht!)
- ⇒ darf sich der Körperkontakt nicht an eigenen Bedürfnissen orientieren (z.B. Trost => das Kind sitzt am Schoß => nicht festhalten)
- ⇒ keine emotionale Abhängigkeit zwischen Erzieher*in und Kind (Vertrauen hat oft mit Nähe zu tun! Nähe geht immer vom Kind aus!)
- ⇒ Hilfestellung – wir fragen das Kind um Erlaubnis (z.B. Kleidungswechsel, beim Betreten der Toilette) Kinder dürfen Türe nicht öffnen, wenn besetzt ist
- ⇒ fördern wir die Selbstständigkeit beim Toilettengang (Hilfestellung beim Abputzen – nur nach Wunsch!)

- ⇒ Wickelsituation bzw. wenn ein Kind eingenässt oder eingekotet hat (reinigen, abduschen, keine intimen Berührungen, Balance zwischen Nähe und Distanz einhalten – nur so viel wie unbedingt notwendig!)
- ⇒ Die wickelnde Person kann vom Kind gewählt werden
- ⇒ gestalten wir den Kindergartenalltag so transparent wie möglich
(Elternhospitationen sind jeder Zeit möglich)

- **Unterscheidung zw. Angenehmen und unangenehmen Berührungen**

Das ist uns besonders wichtig:

- ⇒ Mein Körper gehört mir
- ⇒ Meine Gefühle sind richtig und ich kann ihnen vertrauen
- ⇒ Ich kann zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen entscheiden
- ⇒ Wenn es mir nicht wohl ist, vertraue ich mich jemanden an

- **Regeln bei Doktorspielen**

Das Kind erkundet seinen Körper.

Das ist uns besonders wichtig:

- ⇒ Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper
- ⇒ Die Grenzen aller beteiligter Kinder werden geachtet
- ⇒ Niemand muss mitmachen
- ⇒ Gegenstände und Körperteile haben nichts in Körperöffnungen zu suchen
- ⇒ Kein Kind bestimmt über ein anderes
- ⇒ Ein „Nein“ muss von allen beteiligten Kindern akzeptiert werden
- ⇒ Kein Kind darf dem anderen weh tun
- ⇒ Hilfe oder Unterstützung holen ist wichtig und richtig
- ⇒ Kinder ungestört spielen lassen, im Konfliktfall ggf. eingreifen

- **Akzeptanz des Umgangs im Elternhaus**

Da Eltern unterschiedliche Erziehungsstile, Werte und Sichtweisen haben, ist es uns wichtig, dass wir pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern über die unterschiedlichen Vorstellungen der kindlichen Sexualität sprechen und sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren.

Außerdem ist es wichtig, den Eltern Klarheit und Sicherheit zu vermitteln. Dafür kann man beispielsweise Elternabende anbieten, Experten hinzuziehen, Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln oder Eltern zum Hospitieren in die Einrichtung einladen.

- **Reaktion auf Fragen**

Wir müssen nicht alle Fragen beantworten!

Bei bestimmten Themen wie beispielsweise Fragen zur Fortpflanzung, überlassen wir die Beantwortung den Eltern.

6.1 Wissen und Bewusstsein für „Täterstrategien“

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Umfeld handelt:

- ⇒ Sie gehen strategisch vor und machen auch vor Kindergarten nicht Halt
- ⇒ Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfelder
- ⇒ Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- ⇒ Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- ⇒ Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- ⇒ Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- ⇒ Sie testen meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- ⇒ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), **Schuldgefühlen** („Das ist doch alles deine schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen folgende Strategien an:

- ⇒ Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sozialpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- ⇒ Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- ⇒ Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um Beißhemmungen zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- ⇒ Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- ⇒ Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- ⇒ Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- ⇒ Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- ⇒ Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- ⇒ Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- ⇒ Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- ⇒ Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Täter*innen vor
- ⇒ Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

6.2 Vernetzung und Kooperation

- ⇒ Koordinierungsstelle Früher Hilfen (Koki)
- ⇒ Jugendamt – Insoweit erfahrene Fachkraft (anonyme Beratung)
- ⇒ Caritas – Beratungsstelle
- ⇒ Mobile Fachdienste (Klinik Hochried, SPZ Garmisch-Partenkirchen)
- ⇒ Förderzentrum Farchant

7. Intervention / „Handlungsplan nach §8a SGB VIII“

Regelmäßig nehmen wir als kommunale Kindertageseinrichtung das Angebot der Jugendhilfe war. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nehmen wir eine amtliche Beratung bzw. Einschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen in Anspruch. Hierzu nimmt das Jugendamt mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung eine Gefährdungsabschätzung vor.

Es gilt:

- ⇒ Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen
- ⇒ Bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte miteinzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen
- ⇒ Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit nicht der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht in Frage gestellt wird
- ⇒ Bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
- ⇒ Das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
- ⇒ In den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§61ff. SGBVIII zu beachten

Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken.

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sind wir zur Stärkung eines aktiven und präventiven Schutzes des Kindes dazu verpflichtet, auch ohne Zustimmung der Eltern, uns an das Jugendamt zu wenden (§45 Absatz 2 Nr.3 SGB VIII)

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ergeben sich für uns konkrete Vereinbarungen.

7.1 Kindeswohlgefährdung

- **Innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende**

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die

Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens einmal jährlich belehrt.

Die insofern erfahrene Fachkraft ist den Mitarbeitenden bekannt

7.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

- ⇒ Bedenken: Jeder Fall ist anders!
- ⇒ Ruhe bewahren!
- ⇒ Unterstützung holen! (Einrichtungsleitung, Kolleg*innen)
- ⇒ Verdacht auf sexuelle Gewalt ist Leitungssache!
- ⇒ Wahrnehmen, beobachten, dokumentieren – Tagebuch führen!
- ⇒ Nicht interpretieren oder aufdecken!
- ⇒ Personelles Umfeld des Kindes in die Einschätzung mit einbeziehen – gibt es aktuelle Ereignisse und Situationen, die das Verhalten des Kindes erklären?
- ⇒ Kind begleiten und unterstützen, nicht bedrängen und suggerieren!
Dem Kind signalisieren: Ich bin da, mit mir kannst du reden. Nichts versprechen was Sie nicht halten können!
- ⇒ Externe Fachkraft/Fachstelle einschalten (Jugendamt, Kinderschutzbund, Beratungsstelle)
- ⇒ Anonyme Beratung in Anspruch nehmen, gesammelte Fakten werden gemeinsam überprüft und ggf. wird ein individueller Hilfeplan erstellt.
- ⇒ Konfrontation/Aufdeckung nur durch externe Fachkraft im Beisein der Einrichtungsleitung!
- ⇒ Der Schutz des Kindes muss immer gewährleistet sein, das Wohl des Kindes steht an erster Stelle!
- ⇒ Pädagogische Aufgabe: Vertrauensperson für das Kind bleiben (parteilich sein!)
Für Mutter und andere Familienmitglieder müssen andere Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen – sonst Konflikt möglich.
- ⇒ Psychohygiene!
- ⇒ Kontakt mit lokalem/regionalem Hilfesystem/Beraternetz pflegen.

7.3 Sofortmaßnahmen

- ⇒ Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?
- ⇒ Welche Arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)?
- ⇒ Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?

7.4 Einschaltung von Dritten

- ⇒ Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?
- ⇒ Unabhängige Beratungsstellen miteinbeziehen!
- ⇒ Wann und Wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?

7.5 Dokumentation der Gesamtsituation

Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung wahrnehmen und ausführlich dokumentieren.

7.6 Meldung ans Jugendamt (Pflicht nach § 8a SGB VIII und §47 SGB VIII)

Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung na §§8a und 8b SGB VIII

Insbesondere gilt:

- ⇒ Leitung und Träger informieren
- ⇒ Fachberatung hinzuziehen
- ⇒ Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss – mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) durch die Leitung hinzuziehen
- ⇒ In weiterer Absprache mit der ISEF
- ⇒ Personenberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird
- ⇒ Bei Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- ⇒ Das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII richtet sich vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

Meldepflichtig nach § 47 SGB VIII sind zudem nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder auswirken bzw. sich auswirken können.

Die Zielrichtung liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

Insbesondere gilt:

- ⇒ Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung wahrnehmen und dokumentieren
- ⇒ Leitung und Träger informieren
- ⇒ Fachberatung hinzuziehen
- ⇒ Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss – mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) durch die Leitung hinzuziehen
- ⇒ Meldepflicht des Trägers nach §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde im LRA Garmisch-Partenkirchen
- ⇒ Geeignete Maßnahmen in Absprache aller Beteiligten ergreifen

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet ist.

Bei Meldungen nach §8a SGB VIII und § 47 SGB VIII handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren!

Entsprechende Meldeformulare sind im LRA Garmisch-Partenkirchen erhältlich!

Bei Vermutung sexueller Gewalt gegen Kinder ist von Mitarbeiter*innen der Handlungsleitfaden zur Prävention sexueller Gewalt zu beachten.

7.7 Datenschutz

In den jeweiligen Verfahrensschritten sind die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII zu beachten!

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des §64 und §65 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

8.0. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

8.1. Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu unrecht beschuldigte*n Mitarbeitende*n (Unschuldsvermutung) und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind, je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen), unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

8.2. Aufarbeitung des Vorfalls

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit allen beteiligten Personen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

- ⇒ Abschlussgespräche mit Eltern, ggf. mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- ⇒ Mitarbeitenden-Befragungen
- ⇒ Kreative Methoden zur Meinungsäußerung
- ⇒ Soweit als möglich - transparente Kommunikation mit den Mitarbeitenden und Eltern
- ⇒ Steuern von Informationen – Wann? Was? Wieviel?

8.3. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Um die Wiederherstellung des Vertrauens und der Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten sind regelmäßig Reflexionsrunden mit Eltern, Träger und Team nötig.

- ⇒ PQP- Begleitung
- ⇒ Systemischer Coach und/oder Supervision
- ⇒ Einbezug von Fachstellen
- ⇒ Formulierung von Zielvereinbarungen

9.0 Anlaufstellen und Partner

Kontaktdaten:

Polizei

110

Telefonseelsorge (kostenlos)

Allgemein

Tel. 0800 1110-111 oder 0800 1110-222

Für Kinder- und Jugendliche

Tel. 08001110-333

Opfer von Gewalt - Weißer Ring

Tel. 08845 7571761

Garmisch-Partenkirchen

Frau Dorothee Meyer

Olympiastr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

ISEF@lra-gap.de

Tel. 08821/751256

Jugendamt Garmisch-Partenkirchen

Herr Märté

Olympiastrasse 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

ISEF@lra-gap.de

Tel. 08821/751279

Fachaufsicht

Frau Wagner und Herr Schäfer

Olympiastrasse 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Fachaufsicht-kita@lra-gap.de

Tel. 08821/751289

Fels

Fach Team für Erstbelehrung bei sex. Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

www.fels-gap.de

info@fels-gap

Tel. 0800 3332777

Caritas-Zentrum Garmisch-Partenkirchen**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – soziale Beratung**

Dompfaffstraße 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

eb-garmisch@caritasmuenchen.de

Tel. 08821/94348-40

Träger

Gemeinde Oberammergau

Frau Raggl

Ludwig-Thoma-Straße 10

82487 Oberammergau

Eva.Raggl@gemeinde-oberammergau.de

Tel. 08822/32228

10.0 Literaturverzeichnis

- 1.1 Evangelischer KITA-Verband Bayern (Mai 2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.
- 1.2 Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.). Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021). Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Prävention kita-interner Gefährdungen.

